

Die Einwilligung in die medizinische Heilbehandlung nach dem 2. Erwachsenenschutzgesetz

Am 1. Juli 2018 wird das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz in Kraft treten. Primäres Ziel dieser Novelle ist die Förderung der Selbstbestimmung und Autonomie von Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind. Zur Erreichung dieses Zieles werden die bisherigen Vertretungsmodelle und Alternativen zur Sachwalterschaft ausgebaut, wodurch eine Stärkung der Autonomie im Rechtsverkehr und in persönlichen Angelegenheiten erreicht werden soll.

Das Gesetz wird Auswirkungen auf den gesamten ärztlichen Bereich haben. Im Folgenden wird daher die Einwilligung in die medizinische Behandlung näher beleuchtet.

Medizinische Behandlung:

Als medizinische Behandlung ist eine von einem Arzt oder auf seine Anordnung hin vorgenommene diagnostische, therapeutische, rehabilitative, krankheitsvorbeugende oder geburtshilfliche Maßnahme zu verstehen. Für derartige Maßnahmen von Angehörigen anderer gesetzlicher Gesundheitsberufe gelten die Vorschriften über die medizinische Behandlung sinngemäß.

Eine Unterscheidung zwischen „einfachen“ und „schwerwiegenden“ medizinischen Behandlungen wird es künftig im Bereich der Einwilligung durch Vertreter von volljährigen Personen nicht mehr geben, das heißt wenn die Voraussetzungen für eine Vertretung vorliegen und zwischen der betroffenen Person und dem Vertreter kein Dissens besteht, können Vertreter künftig ohne gerichtliche Genehmigung auch über „schwerwiegende“ medizinische Behandlungen entscheiden.

Bei sonstigen medizinischen Maßnahmen (wie z.B. nicht medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche oder ästhetische Behandlungen und Operationen) sieht das Gesetz für die Einwilligung durch Vertreter strengeren Regelungen als für die Einwilligung durch Vertreter in medizinischen Behandlungen vor. Im Folgenden wird aber speziell nur auf medizinische Behandlungen eingegangen.

Wie bisher dürfen medizinische Behandlungen grundsätzlich nur nach erfolgter **Aufklärung** und mit einer **Einwilligung** durchgeführt werden.

Aufklärung

Im Gesetz neu ausdrücklich normiert ist, dass der Grund und die Bedeutung der medizinischen Behandlung auch einer im Behandlungszeitpunkt nicht entscheidungsfähigen Person zu erläutern sind, soweit dies möglich und ihrem Wohl nicht abträglich ist.

Einwilligung

Um beurteilen zu können, wie eine Einwilligung im konkreten Fall zu erfolgen hat, ist auf die Entscheidungsfähigkeit von Patienten abzustellen. Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Im Zweifel wird dies bei Volljährigen vermutet. Die Entscheidungsfähigkeit kann auch dann bestehen, wenn jemand nicht jeden Aspekt der Bedeutung und Folgen seines Handelns versteht. Es geht darum, dass die Person im Kern erfasst, welche Bedeutung und

Folgen sein Handeln hat. Es ist daher immer im Einzelfall zu beurteilen, ob die vertretene Person selbst handeln kann, also die für die konkrete Rechtshandlung erforderliche Entscheidungsfähigkeit aufweist.

Gefahr in Verzug: Von einer Aufklärung der von der Behandlung betroffenen Person, ihrer Unterstützung bzw. Vertretung oder von der Einholung einer gerichtlichen Entscheidung ist abzusehen, wenn mit der damit einhergehenden Verzögerung eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären. Dies gilt für alle Situationen, unabhängig davon, ob die Person entscheidungsfähig ist oder nicht, oder ob sie vertreten wird. Die Behandlungsentscheidung erfolgt in solchen Situationen allein nach medizinischen Kriterien.

Abgesehen von Fällen der Gefahr in Verzug sind folgende Fallkonstellationen denkbar:

Patient ist entscheidungsfähig: Volljährige entscheidungsfähige Personen können immer nur selbst in medizinische Behandlungen einwilligen.

Patient ist nicht allein entscheidungsfähig: Hält der Arzt eine volljährige Person für nicht entscheidungsfähig, so hat er sich nachweislich (sollte also möglichst gut dokumentiert werden!) um die Beiziehung von nahestehenden Personen, Vertrauenspersonen und im Umgang mit Menschen in solchen schwierigen Lebenslagen besonders geübten Fachleuten zu bemühen, die die Person dabei wirksam unterstützen können, ihre Entscheidungsfähigkeit zu erlangen (Heranziehung eines sogenannten „Unterstützerkreises“). Ausdrücklich hervorzuheben ist, dass den Arzt diesbezüglich lediglich eine Bemühungsverpflichtung trifft. Wenn die Person zu erkennen gibt, dass sie ein derartiges Vorgehen mit Unterstützerkreis ablehnt, hat dieses aber selbstverständlich zu unterbleiben. Auch wenn eine Person beispielsweise komplett äußerungsunfähig ist, hat die Heranziehung des Unterstützerkreises zu unterbleiben und es ist so vorzugehen, wie wenn die Person gänzlich nicht entscheidungsfähig ist. Kann aber mit Hilfe des Unterstützerkreises die Entscheidungsfähigkeit der Person hergestellt werden, so ist ihre Einwilligung jedenfalls ausreichend und kein Vertreter notwendig.

Noch einmal sei darauf hinzuweisen, dass im Zweifel die Entscheidungsfähigkeit vermutet wird, d.h. wenn lediglich Zweifel am Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit bestehen, kann entweder von der Möglichkeit des Unterstützerkreises Gebrauch gemacht werden, oder der Entscheidung der betroffenen Person gefolgt werden.

Patient ist nicht entscheidungsfähig: Nur, wenn es nicht gelingt, einem Patienten mit fragwürdiger Entscheidungsfähigkeit zur Selbstbestimmung zu helfen, oder wenn der Patient eindeutig nicht entscheidungsfähig ist und auch keine Patientenverfügung vorliegt, kommen die Stellvertretungs-Instrumente zum Einsatz und es muss die Zustimmung einer Vertretungsperson mit dem entsprechenden Wirkungsbereich eingeholt werden. Es ist zunächst zu eruieren, ob für die Person bereits ein Vorsorgebevollmächtigter oder ein Erwachsenenvertreter bestellt ist und ob dessen Wirkungsbereich diese Angelegenheit umfasst. Dies kann zunächst mittels Nachfrage beim Patienten selbst erfolgen. Sollte man vom Patienten keine Auskunft bekommen, kann ein schriftliches Auskunftersuchen (elektronisch möglich mit Verwendung der Bürgerkartenfunktion unter www.eingaben.justiz.gv.at, oder mittels Elektronischem Rechtsverkehr, ansonsten postalisch oder per Fax) an das zuständige Pflugschaftsgericht gestellt werden. Zuständiges Pflugschaftsgericht ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz des Patienten befindet (Suche des zuständigen Gerichts unter www.justiz.gv.at > Gericht suchen möglich). Journaldienste gibt es bei den zivilrechtlichen Gerichten leider nicht, sie sind daher nur während der regulären Amtsstunden erreichbar. Wenn in besonders dringenden Fällen bei Gericht niemand erreichbar ist, so ist nach den Regelungen für Gefahr in Verzug vorzugehen.

Sollte für eine nicht entscheidungsfähige Person noch kein Vorsorgebevollmächtigter oder Vertreter mit entsprechendem Wirkungsbereich bestellt sein, so ist ebenfalls beim zuständigen Pflugschaftsgericht eine Vertretung anzuregen. Das Gericht hat dann nach Prüfung der Voraussetzungen einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter zu bestellen. In dringlichen Fällen bestellt das Gericht unverzüglich einen einstweiligen Erwachsenenvertreter.

Der Wille der vertretenen Person ist aber auch im Fall einer Vertretung stets zu beachten (in diesem Zusammenhang sind vor allem auch allfällige beachtliche Patientenverfügungen zu berücksichtigen). Im Zweifel ist davon auszugehen, dass die Person eine medizinisch indizierte Behandlung wünscht. Wie bereits erwähnt, sind der Grund und die Bedeutung der medizinischen Behandlung auch einer im Behandlungszeitpunkt nicht entscheidungsfähigen Person zu erläutern, soweit dies möglich und ihrem Wohl nicht abträglich ist.

Sollte der Fall eintreten, dass die nicht entscheidungsfähige Person und dessen Vertreter unterschiedliche Meinungen im Hinblick auf die Einwilligung haben, so ist das Gericht anzurufen, welches dann über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden hat.

Mag. Laura Kreidl

Stabsstelle Recht der Ärztekammer für Wien